

Nachrichtenblatt

der Militär-Regierung für den Kreis Calw

Bekanntmachungen des Herrn Gouverneurs, des Landratsamts und sämtlicher Behörden des Kreises

CALW

Freitag, 10. Januar 1947

Nr. 2

**Hausfrauen, bewirtschaftet Eure Kartoffelvorräte so sparsam wie nur möglich.
Streckt die Kartoffelgerichte mit Kohlrüben!**

Achtung! Schützt Euch vor Strafe!

Holt die versäumte Anmeldung nach der Verordnung Nr. 19 nach!

Schon im Frühjahr dieses Jahres mußten gemäß der Verordnung Nr. 19 der Militärregierung alle Vermögensobjekte schriftlich gemeldet werden, welche sich nach dem 31. 12. 1937 in einem von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebiete außerhalb der deutschen Grenzen (nach dem Stande vom 31. 12. 1937) befunden haben und auf irgendeine Weise, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, sei es rechtmäßig oder unrechtmäßig, erworben worden waren.

Zu melden waren ferner alle beweglichen Gegenstände der vorerwähnten Art, die nach dem 1. 9. 1939 im Gebiete Deutschlands von einem Angehörigen der Vereinten Nationen erworben worden sind.

Meldepflichtig waren alle Personen, welche solche Gegenstände in Besitz haben oder gehabt haben oder auch die Kenntnis von dem Vorhandensein solcher Vermögensobjekte haben oder gehabt haben.

Ebenso mußten sich alle diejenigen melden oder, wenn sie etwa gefallen oder vermißt waren oder sich in Kriegsgefangenschaft befanden, von ihren Angehörigen gemeldet werden, welche sich nach diesem Termin zu irgendeinem Zeitpunkt und zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Eigenschaft, sei es als Soldaten, sei es als Zivilisten für kürzere oder längere Zeit innerhalb eines dieser Gebiete aufgehalten haben.

Bei der Prüfung der abgegebenen Meldungen haben nun die französischen Dienststellen herausgefunden, daß diese Meldungen weitgehend unterlassen worden sind. Dies hat zu einer sehr großen Anzahl von Bestrafungen geführt.

Unter Vorbehalt der bereits erfolgten Verurteilungen und der bereits laufenden Strafverfahren hat sich die Militärregierung entschlossen, den in Frage

kommenden Personen Gelegenheit zu geben, die versäumten Anmeldungen in der Zeit vom 10. bis 20. Januar 1947 nachzuholen. Nach Ablauf dieser Frist wird jedes Vergehen gegen die Verordnung Nr. 19 erneut mit aller Schärfe geahndet werden.

Da die vorgeschriebenen Formulare nicht mehr vorhanden sind, müssen die Meldungen und zwar je in 3facher Fertigung schriftlich auf einem gewöhnlichen Bogen Papier vor dem 20. 1. 1947 bei dem zuständigen Bürgermeisteramt eingereicht werden.

Dabei sind folgende Angaben zu machen:

Anmeldung Nr. 1

Betreffend Besitzanzeige, sofern der Betreffende noch Besitzer ist.

- a) Personenstand des Anmelders:
Gemeinde, Name (in großen Buchstaben), Vorname, Tag und Ort der Geburt, Staatsangehörigkeit, Beruf oder Beschäftigung, Nummer der Ausweiskarte, Adresse.
- b) Angaben über die Gegenstände:
Kategorie, besondere Art und genaue Beschreibung der Gegenstände, Erwerbsart, Ursprungsart, Name und Adresse des früheren Besitzers, Datum der Besitzerlangung, Kaufpreis.
- c) Datum und Unterschrift des Anmeldenden.

Sprechtag des Landratsamts in Nagold und Neuenbürg

Der nächste Sprechtag des Landratsamts findet

am Dienstag, dem 14. 1. 1947, in der Zeit von 8—12 Uhr u. 14—16 Uhr auf dem Rathaus in Nagold, am Donnerstag, dem 16. 1. 1947, in der Zeit von 8.30—12 Uhr und 14—17 Uhr auf dem Rathaus in Neuenbürg statt.

Außer einem Vertreter des staatlichen Landratsamts wird je ein Vertreter des Ernährungsamts und Wirtschaftsamts, sowie der Bausachverständige des Bezirks anwesend sein.

Anmeldung Nr. 2

Betreffend Besitzanzeige, sofern der Anmeldende der Besitzer war, der betreffende Gegenstand also jetzt nicht mehr in seinem Besitz ist.

Es ist wie bei Anmeldung Nr. 1 die Ziffer a) und c) zu melden und bei Ziffer b) dazu noch anzugeben: Datum und Art der Übertragung, Name u. Adresse des Übertragenden und Preis der Übertragung.

Anmeldung Nr. 3

Betreffend Besitzanzeige seitens eines Dritten, welcher Kenntnis von dem Vorhandensein solcher Vermögensobjekte hat oder hatte.

Es ist wie bei Anmeldung Nr. 1 Ziffer a) und c) zu melden. Unter Ziffer b) ist anzugeben: Kategorie, besondere Art und genaue Beschreibung der Gegenstände, Name und Adresse des gegenwärtigen Inhabers, was ihm über die Herkunft der Gegenstände, über die Inhaber und über die Preise der Veräußerung bekannt ist.

Zu den Anmeldungen Nr. 1—3 ist zu bemerken, daß nur solche Gegenstände von der Meldung ausgenommen sind, welche zur Fristung des persönlichen laufenden Lebensunterhalts oder zur Deckung eines persönlichen normalen Bedarfs an Kleidern, Schuhen und sonstiger Ausstattung dienen und im gesamten einen Neuwert von RM. 200.—

Die Einwohnerschaft der Bezirke Nagold und Neuenbürg wird gebeten, von dieser Einrichtung regen Gebrauch zu machen.

Besucher aus Nagold wollen die Sprechstunde erst ab 10 Uhr in Anspruch nehmen, damit in der Zeit von 8—10 Uhr die Besucher des Bezirks Altensteig bevorzugt abgefertigt werden können.

Die Herren Bürgermeister werden gebeten, entsprechende Veröffentlichungen in der Gemeinde zu erlassen.

Calw, 3. Januar 1947.

Landratsamt.

nicht übersteigen. Dagegen sind Gegenstände, die der Vorratsbildung dienen, oder noch vorhandene Vorräte ungeachtet ihres Neuwertes auf jeden Fall anzugeben. Namentlich sind auch einzelne Schmuckgegenstände aufzuführen.

Anmeldung Nr. 4

Betr. Aufenthaltsanzeige für den Fall, daß der Anmeldende selbst in den von der deutschen Wehrmacht nach dem 31. 12. 1937 besetzten Gebieten gewesen ist.

Es ist zunächst wie bei Anmeldung 1 Ziffer a) und c) zu melden; an Stelle von b) ist anzugeben: Aufenthaltsort oder Gegend des Standortes, Land, Ankunft und Abreise, Dauer des Aufenthaltes in jedem Ort oder jeder Gegend, militärischer Grad oder Beschäftigung.

Es ist dann folgende schriftliche Erklärung beizufügen:

„Ich erkläre, Gegenstände der von der Anmeldung Nr. 1 betroffenen Art weder zu besitzen noch besessen zu haben, außer denen, die ich in meiner Erklärung vom ... (Anmeldung 2 oder 3) — in meinen Erklärungen vom ... (Anmeldung 1, 2 oder 3) angegeben habe. Ich versichere die Richtigkeit und die Vollständigkeit meiner Erklärungen. Datum und Unterschrift.“

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß auch alle inzwischen aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrten deutschen Soldaten diese Meldungen nachzuholen haben.

Anmeldung Nr. 4b

Betreffend Aufenthaltsanzeige durch einen Rechtsnachfolger.

Im Falle der Gefangenschaft, des Todes oder unbekanntem Aufenthalts der an sich zur Meldung verpflichteten Person ist der Ehegatte, beim Fehlen eines solchen der nächste Verwandte zur Abgabe der Erklärung verpflichtet. Diese Meldung ist besonders oft unterlassen worden. In diesem Falle ist im Personenstand des Anzeigenden in Ziffer a) noch hinzuzufügen: Eigenschaft, in der die Anzeige erfolgt, Angaben über die Person, für die die Anzeige erfolgt, Name, Vorname, Tag und Ort der Geburt, letzte bekannte Adresse. Im übrigen ist die Meldung wie bei der Meldung Nr. 4 zu machen. Die besondere Erklärung hat jedoch zu lauten: Ich erkläre, daß ich keine Kenntnis davon habe, daß ... jemals irgendwelche von der Verordnung Nr. 19 betroffene Gegenstände im Besitz hatte, mit Ausnahme derjenigen, die ich in meiner Erklärung (Anmeldung 1, 2 oder 3) vom ..., meinen Erklärungen (Anmeldung 1, 2 oder 3) vom ... angegeben habe. Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Erklärungen. Datum und Unterschrift.

Einstellungen in die Landespolizei

Das Landespolizei-Oberkommissariat in Calw stellt im Laufe des Monats Februar 1947 noch weitere Polizei-Anwärter ein. Die Einstellung eines Bewerbers setzt folgende Bedingungen voraus:

- a) Am Einstellungstag das 21. Lebensjahr vollendet und das 35. nicht überschritten hat,
- b) nicht unter 1,68 m groß ist,
- c) vollständig gesund und nicht körperbehindert ist,
- d) die Eignung und Fähigkeit zur Ausübung jeder Sportart hat,
- e) politisch unbelastet ist und zu keiner Zeit Mitglied der NSDAP, oder einer ihrer Gliederungen war,
- f) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,
- g) gerichtlich nicht vorbestraft und auch sonst unbescholten ist (Vorstrafen wegen antinazistischer Betätigung bleiben außer Betracht),
- h) in geordneten wirtschaftlichen und familiären Verhältnissen lebt.

Außer dem Bewerbungsgesuch sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Ein selbstgefaßter, handgeschriebener Lebenslauf, der folgende Angaben enthalten muß: a) Vor- und Familienname (Rufname bei mehreren Namen unterstreichen), b) Tag, Monat, Jahr und Ort, Kreis, Provinz bzw. Land der Geburt, c) Religion, d) Beruf des Vaters, e) Körpergröße und Gewicht, sowie körperliche Fehler oder Beschwerden des Bewerbers, ernstere Erkrankungen oder chronische Leiden in der Familie, f) Angaben über die Schulausbildung, g) Angaben über die Berufsausbildung, Berufsausübung und gegenwärtige Beschäftigung, h) abgeleiteter Wehr- und Arbeitsdienst, i) sportliche Betätigung, k) besondere Fachkenntnisse;
2. a) Geburtsurkunde des Bewerbers,

der Ehefrau und der Kinder, b) Heiratsurkunde;

3. Polizeiliches Führungszeugnis, auch von der Frau;
4. Nachweis über Staatsangehörigkeit;
5. Beglaubigte Abschriften der Schul- und Berufszeugnisse;
6. Erklärung über unbeschränkte Verwendbarkeit im Polizeidienst;
7. Erklärung über Schuldenfreiheit;
8. Erklärung über Vorstrafen;
9. Unterlagen über geleistete Militärdienstzeit;
10. Drei Lichtbilder, nicht älter als ein Jahr, Vorderansicht, in bürgerlicher Kleidung, ohne Kopfbedeckung;
11. Zwei politische Fragebogen, die wahrheitsgetreu und pünktlich ausgefüllt sein müssen.

Ehemalige Berufssoldaten werden nicht eingestellt. Auch werden solche Bewerber nicht berücksichtigt, deren Vergangenheit, insbesondere in politischer und krimineller Hinsicht, nicht einwandfrei nachgeprüft werden kann.

Es wollen sich nur solche Bewerber melden, die wirklich Interesse am Polizeiberuf haben und sich bei der Polizei eine Lebensexistenz schaffen wollen.

Da die erste polizeiärztliche Untersuchung der Bewerber bereits am 28. 1. 1947 in Calw stattfindet, wird gebeten, die Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf, politische Fragebogen, Erklärung über Vorstrafen, Erklärung über Schuldenfreiheit und Erklärung über unbeschränkte Verwendung im Polizeidienst bis spätestens 20. 1. 1947 dem Landespolizei-Oberkommissariat in Calw einzusenden. Die übrigen Unterlagen können später nachgereicht werden.

Landespolizei-Oberkommissariat
Calw.

Bei jeder Anmeldung ist die Gemeinde und die Nummer der Anmeldung rechts oben zu vermerken.

Calw, den 27. Dezember 1946.

Landratsamt Calw
— Requisitionsamt —

Nachprüfung und Instandsetzung der Blitzableiter

Im Nachgang zu der im Nachrichtenblatt Nr. 92/93 erschienenen Bekanntmachung über die Nachprüfung und Instandsetzung der Blitzableiter wird die Bevölkerung noch darauf hingewiesen, daß auch Flaschnermeister Franz Müller aus Altensteig den beim

Landesgewerbeamt abgehaltenen Lehrgang über den vereinfachten Blitzableiterbau besucht hat und daher ebenfalls zur Ausführung der Arbeiten empfohlen wird.

Landratsamt.

Haushaltjahr

Das Arbeitsamt Nagold, Abteilung Berufsberatung, gibt bekannt:

Diejenigen Frauen, die für sofort oder für Frühjahr 1947 ein Haushaltjahr Mädchen wünschen, werden gebeten, ihre Stelle bis zum 1. Februar 1947 beim Arbeitsamt Nagold zu melden. Das Haushaltjahr kann in städtischen und ländlichen Haushalten abgeleistet werden.

Holzeinschlag und -verbrauch im Jahr 1947

Der Wald der französisch besetzten Zone aller Besitzklassen muß seine Erzeugung zum Wiederaufbau der zerstörten Gebiete Frankreichs, daneben zum Ankauf lebenswichtiger Verbrauchsgüter des deutschen Bedarfs und erst in dritter Linie zum Aufbau des eigenen Wohnraums bereitstellen. Diese Beanspruchung übersteigt den laufenden Zuwachs um ein Mehrfaches und führt zu einer Waldverarmung des deutschen Raumes, wenn nicht der Rohstoff Holz mit rücksichtsloser Sparsamkeit bewirtschaftet wird.

Aus diesem Grunde kann der Aufbau der zerstörten Gebäude nur sehr langsam in Angriff genommen werden und müssen Baupläne, die diesem Grundsatz nicht Rechnung tragen, abgelehnt werden. Verbrauch von Holz zur Herstellung von Luxusgegenständen muß gedrosselt werden, wenn diese nicht für den Export bestimmt sind. Brennholz wird im Jahre 1947 knapper zugeteilt werden können als 1945 und 1946.

Die Aufgabe der Holzbereitstellung in der Form, die dem Wald am wenigsten schadet, ist Sache der staatlichen Einheitsforstämter für den Staats-, Gemeinde- und Privatwald. Die Bürgermeister und Privatwaldbesitzer erhalten und erhielten von den Forstämtern dieser Tage die Mitteilung der Umlagen an Nutz- und Brennholz, die ihr Waldbesitz im laufenden Jahr aufzubringen hat.

Hierzu ist zu bemerken: Die Umlagen für das Jahr 1945/46 wurden von der Mehrzahl der Besitzer in dankenswerter Weise pünktlich aufgebracht, so daß nur in wenigen Fällen Strafen ausgesprochen werden müssen.

Die Forstämter sind bereit, die Privatwaldbesitzer bei der Aufbringung der Umlage zu beraten, den Hieb auszuzeichnen und den Holzanfall aufzunehmen und die Verkaufsverträge auszufertigen.

Bei Nichterfüllung der Umlage wird von der Besatzungsmacht hohe Verzugsstrafe ausgesprochen. Das Forstamt ist auch berechtigt, bei säumigen Waldbesitzern einen erhöhten Zwangseinschlag durchzuführen.

Der Verkauf allen Nutzholzes ist schriftlich abzuschließen, die Verträge bedürfen der Unterschrift des Forstmeisters und sind erst nach Ablieferung der Einkaufsscheine rechtsgültig.

Der Verkauf des Brennholzes hat nach den Weisungen des Bürgermeisters und nach Rücksprache mit dem Forstmeister zu geschehen. Verkauf nach auswärts ist untersagt.

Eigenmächtige Holzverkäufe werden als Schwarzhandel behandelt, das Holz hieraus verfällt der Beschlagnahme.

Waldbesitzer, die Brennholz abzuliefern haben, können die Aufbereitung

dem Empfänger zur Selbstwerbung überlassen.

Termin für die Meldung der Fertigstellung der Hiebe aus Privatwald ist der 31. 3. 1947. Unterlassung der Meldung wird mit Ordnungsstrafe von mindestens 3 RM. geahndet.

Gegen die Umlage kann Beschwerde eingelegt werden, über sie entscheidet die Forstdirektion Tübingen.

Die Zuteilung des Holzes an deutsche Verbraucher erfolgt in folgender Weise:

Waldbesitzer, welche für eigene Zwecke kleinere Holzmengen im eigenen Wald einschlagen wollen, müssen die Freigabe beim Heimatforstamt beantragen. Den Sägewerken ist es untersagt, Rohholz für Waldbesitzer einzuschneiden. Sie dürfen Schnittholz nur gegen Einkaufsscheine ausliefern.

Handwerker, wie Wagner und Küfer, die Rundholz verarbeiten, erhalten durch ihre Berufsorganisation Rundholzeinkaufsscheine geliefert, mit denen der Einkauf ab Wald freigegeben wird. Handwerker, die Schnittholz verarbeiten, wie Schreiner, erhalten Schnittholzeinkaufsscheine zum Kauf der Rohware beim Sägewerk.

Der Baubedarf an Holz wird aus einem leider sehr kleinen Kreiskontingent vom Landratsamt verteilt; Anträge sind beim zuständigen Kreisbaumeister einzureichen. Bauholz zu Kompensationen von Ziegeln und ähnlichen Baustoffen wird keinesfalls zugeteilt. Weiterverkauf von Bauholz ist strafbar.

Die Sägewerke werden mit Rohholz vom Waldbesitzer gegen Abgabe von Rundholzeinkaufsscheinen versorgt in dem Umfang, der ihrem Vorrat im

Wald und auf Lager und besonders ihrer Schnittleistung entspricht. Die Forstämter lenken das Randholz stets in die nächstliegenden Werke und können die Einlösung der Einkaufsscheine versagen, wenn ein Sägewerk mit dem Einschritt und der Holzabfuhr rückständig bleibt. Wenn ein Sägewerk umgekehrt, mehr als seine Einkaufsscheine ausweisen, einschneiden kann, so wird der Kreisforstmeister anzurufen sein, der verantwortlich dafür ist, daß die Leistungsfähigkeit der Sägewerke ausgenützt wird.

Zur Anregung der Arbeitsleistung können Holzhauser von ihrem Forstamt nur für eigene Zwecke Nutzholz freibekommen. Der Bedarf muß nachgewiesen werden.

Generatorholz wird auf Festkraftstoffkarte im allgemeinen bei den Holztankstellen bezogen. Ausnahmsweise können auch die Forstämter gegen Eintrag auf der Karte an Kraftfahrer unzerkleinertes Tankholz abgeben.

Brennholz muß wegen Arbeitermangel auch im Jahr 1947 von den Verbrauchern eingeschlagen werden. Zur Versorgung Alter und Gebrechlicher muß jeder Brennholzbewerber eine Mehrmenge zur Verfügung des Forstamts aufbereiten. Normalzuteilung je Haushalt sind jährlich 3 Raummeter Brennholz.

Bäckereien erhalten nur dann Brennholz zum Hieb, angewiesen, wenn sie in der Gemeinde wechselweise je einen Monat den Betrieb schließen. Kurzfristige Betriebsruhe erspart Holz nicht in der erforderlichen Weise. Sonstige gewerbliche Großverbraucher an Brennholz müssen in der kältesten Zeit ihre Betriebe einschränken, weil sie nur in bescheiden-

Kinderkrankheiten einer Volksküchensuppe

Der Kreis Calw war dank der Mithilfe einer auswärtigen Firma in der Lage, seine Ausgabe von Volksküchensuppen auf 10 000 Portionen täglich zu erhöhen. Die ungewöhnlich starke Kälte hat unvermeidliche Anlaufschwierigkeiten mit sich gebracht. Die Suppen-substanz, welche auf die einzelnen Ortschaften hinausgeführt werden mußte und unter anderem frische Kartoffeln und Salzgemüse enthielt, ist teilweise auf dem Transport gefroren. Um die ganze Aktion rasch anlaufen zu lassen, mußte Salzgemüse verwendet werden, welches u. a. Kohlstiele enthielt, die infolge der Einwirkung der Salz-Imprägnierung verholzten und teilweise in die Suppe hineingeraten sind. Die im Anfang von auswärts gelieferten Lebensmittel entsprechen auch noch nicht ganz der Geschmacksrichtung der schwäbischen Bevölkerung. Es hat sich außerdem gezeigt, daß bei Verwendung eiser-

ner Kessel die Suppe eine dunkle Farbe bekommt. Bedauerlich ist die ablehnende Haltung der Bevölkerung und die Form, in der sie zum Ausdruck gebracht wurde. Die Begünstigten sollten nicht vergessen, daß der Kreis Calw der einzige ist, welcher eine Zusatznahrung in dieser großzügigen Form bewerkstelligen konnte. Das Kreisernährungsamt ist aufs äußerste bemüht, diese zutage getretenen, in der Hauptsache durch die außerordentliche Kälte hervorgerufenen Anlaufschwierigkeiten zu beseitigen; es wird außerdem durch Delegation eines Angestellten in die Suppenfabrik dafür sorgen, daß in die Rezepte eine gewisse Abwechslung hineinkommt, da der Bevölkerung nach Ueberwindung der Anlaufschwierigkeiten nicht zugemutet werden kann, wochenlang dieselbe Suppe zu essen.

Der Landrat.

stem Maß mit Brennholz versorgt werden können.

Der Mangel an Arbeitskräften in der Forstwirtschaft hat dazu geführt, daß französische Firmen ihre Gefolgschaft hierher verbrachten, um den Holzeinschlag zu fördern. Diese Maßnahme ist aus forstlichen Gründen ebenso unerwünscht als sie von den Firmen als lästig empfunden wird. Es wird darum jeder Arbeitssuchende auf gute Verdienstmöglichkeiten und an anderen Berufszweigen gemessen, höchster Zuteilung an Lebensmitteln, Schuhen und Arbeitsmitteln hingewiesen.

Die Holzabfuhr macht infolge des Mangels an Pferden und Kraftfahrzeugen immer noch Schwierigkeiten. Die Holzabfuhrpferde genießen Schutz gegen Requisition, erhalten Futterzulagen, die Kraftfahrzeuge Treibstoff zugewiesen.

Die Holzdiebstähle haben erfreulicherweise seit Kriegsende abgenommen. Die französische und deutsche Gendarmerie stellen bei den Holztransportfahrzeugen jeweils fest, ob die Abfuhrpapiere in Ordnung sind. Nicht freigegebenes Holz verfällt der Beschlagnahme, die Fuhrunternehmer werden bestraft, wenn sie fahrlässig oder wesentlich gestohlenes Holz abführen. Es ist deshalb nötig, daß die Holzkäufer den Fuhrleuten die Kaufpapiere zur Abfuhr aushändigen. Falls verkauft Holz vom Käufer vermißt wird, wird zweckmäßigerweise sofort die zuständige Forstdienststelle verständigt, daß Nachforschung nach dem Dieb rechtzeitig angestellt werden kann.

Langenbrand, 31. 12. 1946.

Der Kreisforstmeister
Calw I
Pfeilsticker.

spätestens früh ½8 Uhr und, sofern Glatteis oder Schneeglätte vor 21 Uhr eintritt, sofort mit Sand oder Asche zu bestreuen. Ebenso sind Schleifen auf Gehwegen zu bestreuen.

Säumigkeit oder Nichterfüllung der Reinigungs- und Streupflicht macht den Haus- bzw. Grundstücksbesitzer zivil- und strafrechtlich haftbar.

Verbot des Rodelns auf Straßen und Wegen

Innerhalb der Ettersgrenze (Stadtgebiet) ist das Rodeln auf allen Straßen und Wegen verboten.

Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten werden gebeten, ihre Kinder und Pflegebefohlenen auf dieses Verbot hinzuweisen.

Zu widerhandlungen werden bestraft.
Bürgermeisteramt.

Die Lebensmittelzuteilungen

Laut Kartenerlaß des Landesernährungsamts Tübingen können bezogen werden:

Vom 11.—20. Januar 1947:

Brot:

Kinder von 0—3 Jahre: Abschnitt 6
500 g, 7 250 g (zus. 750 g).

Kinder von 3—6 Jahre: Abschnitt 2
1000 g, 3 550 g (zus. 1550 g).

Jugendliche von 6—10 Jahre: Abschnitt 3 u. 4 je 1000 g (zus. 2000 g).

Jugendliche von 10—18 Jahre: Abschn. 3 u. 4 je 1000 g (zus. 2000 g).

Erwachsene über 18 Jahre: Abschnitt 3 u. 4 je 1000 g (zus. 2000 g).

Schwerarbeiter 1 Kat. auf Abschn. 13
500 g.

Schwerarbeiter 2. Kat. auf Abschnitt 13
1000 g, 14 250 g (zus. 1250 g).

Schwerarbeiter 3. Kat. auf Abschnitt 13
u. 14 je 1000 g, 15 300 g (zus. 2300 g).

Werdende und stillende Mütter auf Abschn. 4 der Zusatzkarte 500 g.

Brotkarten für Selbstversorger auf Abschnitt 6—10 je 1000 g (zus. 5000 g).

Fleisch:

Kinder von 0—3 Jahre: Abschnitt 11
100 g.

Kinder von 3—6 Jahre: Abschnitt 15 u.
16 je 50 g (zus. 100 g).

Jugendliche von 6—10 Jahre: Abschnitt 16 u. 17 je 50 g (zus. 100 g).

Jugendliche von 10—18 Jahre: Abschn. 18—21 je 50 g (zus. 200 g).

Erwachsene über 18 Jahre: Abschnitt 17—19 je 50 g (zus. 150 g).

Schwerarbeiter 1. Kat. —

Schwerarbeiter 2. Kat. auf Abschn. 17
bis 20 je 50 g (zus. 200 g).

Schwerarbeiter 3. Kat. auf Abschn. 17
bis 19 je 50 g, 20 100 g (zus. 250 g).

Werdende und stillende Mütter auf Abschn. 6 und 11 je 50 g (zus. 100 g).

Vollmilch:

Kinder von 0—3 Jahren täglich ¼ Ltr.

Kinder von 3—6 Jahren ½ Ltr. täglich.

Jugendliche von 6—10 Jahren ¼ Ltr. täglich.

Jugendliche von 10—18 Jahren ¼ Ltr. täglich.

Calw, den 8. Januar 1947.

Kreisernährungsamt.

Kreisstadt Calw

Bestreuen der Gehwege bei Glatteis

Es wird die bestehende ortspolizeiliche Vorschrift in Erinnerung gebracht, wonach die Eigentümer und Besitzer von Gebäuden und Grundstücken an Straßen und öffentlichen Plätzen verpflichtet sind:

1. nach jedem Schneefall auf der Länge ihres Anwesens bzw. Grundstücks die Gehwege von Schnee säubern zu lassen.
2. bei Glatteis und Schneeglätte die Gehwege und Straßenübergänge bis

Gesellschaft für Gesundheitsfürsorge und Kriegsgefangenenendienst Kreiskomitee Calw, Landratsamt

Wer kennt Gefr. Emmerich Weindörfer, am 6. 6. 46 vom Gef. Lager Ingolstadt nach Calw entlassen. — Josef Gulde (in russ. Gefsch.), aus dem Kreis Calw stammend? Ein Heimkehrer möchte die Familie unterrichten.

Hier liegt Post an Frl. Hildegard Wackenhuth, Kreis Calw, Abs. Poetz Werner, russ. Gefsch., Postf. Nr. 415/1.

Herzlichen Dank für alle kleinen und größeren Spenden in den letzten 14 Tagen, auch an Ungenannt Altensteig (RM. 10.—), diese werden wünschgemäß verwendet.

Für Weihnachtspäckle an Kriegsgefangene werden weiterhin Spenden angenommen, da die Absendung durch eingetretene Sperre verschoben werden mußte.

Beiträge für die ehemal. DRK.-Sterbehilfe sind jeweils bis 3. 1., 3. 4., 3. 7. und 3. 10. 1947 auf Konto Nr. 2081 bei der Kreissparkasse einzuzahlen. Am gefl. Einhaltung der Termine wird dringend gebeten. Im Ernstfall wirkt sich die zu späte Einsendung der Beiträge sehr unangenehm aus.

Geschäftsstelle Calw, Landratsamt, Zimmer 15, Tel. 244/345 — i. A.: May. — Nachmittags geschlossen.

Herausgeber: Gouvernement Militaire de Calw Verwaltung und Anzeigenannahme: Landratsamt Calw Abt. Bekanntmachungen — Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei in Calw

VOLKSTHEATER CALW

Vom 10.—15. Januar

„Sein letztes Modell“ (Falbalas)

ein Film aus der französischen Modewelt mit deutschen Untertiteln. Verboten für Jugendliche unter 16 Jahren. — Montag, 13. Januar Sondervorstellung für Zivil und Truppe

Ein amerik. Film in franz. Sprache.

Evangelische Gottesdienste in Calw

1. Sonntag nach dem Erscheinungsfest, 12. Januar 1947 8.45 Uhr Frühgottesdienst (Schüz); 8.45 Uhr Christenlehre für die Söhne; 10 Uhr Hauptgottesdienst (Hötzel); Kein Kindergottesdienst.

Mittwoch: 8.30 Uhr Petrusstunde, 20 Uhr Frauen- und Mütterabend;

Donnerstag: 20 Uhr Bibelstunde (über die Bergpredigt).

Gott schenkte uns ein gesundes Büb'lein Traugott. In dankbarer Freilide Lisl und Georg Schürle mit Friedemann.
Calw Silvester 1946

Ihre Vermählung geben bekannt:

Otto Baler, Lydia Baler, geb. Rexer.
Ludwigsburg/Oberhaugstett-Schwarzw.

10. Dezember 1946

Es starben:

Jakob Dittus im Alter von 85 Jahren am 1. Januar 1947. Für alle Beweise der Teilnahme danken herzlich, Fam. Gustav Dittus, Stuttgart, Familie Em. Dittus, Calw, Liesel Kochendörfer mit Familie Calw, Calw, 7. Januar 1947